

Satzung

von

RideFree Germany e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „RideFree Germany“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwieberdingen.
- 3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. des jeweiligen Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Der Zweck des Vereins ist

- Die Interessen der Motorrad-Fahrer zu unterstützen.
- Hilfe und Unterstützung für behinderter Menschen.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie Eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- siehe §52 AO, Abs.2, Nr. 1,3,7,10,11,15,16,20,21,25 Gemeinnützigkeit
- Der Verein arbeitet in keiner Weise Gewinnerorientiert.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede Person ab dem 18. Lebensjahr werden,
- ein Mitgliedsantrag ist erforderlich,
- über den Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand
- zu einem späteren Zeitpunkt ist die Aufnahme auch jüngerer Mitglieder möglich

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) Durch freiwilligen Austritt:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.

- b) Durch Streichung von der Mitgliederliste:
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand kommt. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
 - c) Durch Ausschluss aus dem Verein:
Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, ausgeschlossen werden
 - d) Mit dem Tod des Mitglieds.
- 2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitglieds- Verhältnis.
Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2) Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird für das erste Geschäftsjahr bestimmt, danach durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins
sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs Personen dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem PR/Medien Sprecher und dem Weisungsberechtigtem Ehrenmitglied mit Stimmrecht.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter den 1. Vorsitzende oder den 2. Vorsitzenden, vertreten.
- 3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Führung der Geschäfte des Vereins;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins;
 - g) Abschluss und Kündigung von Verträgen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

- 1) Der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister der Justiziar, sowie der Schriftführer werden jeweils um ein Jahr versetzt zu dem 2. Vorsitzenden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- 2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Ausschuss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 5) Amtsträger, deren Periode bei Neuwahlen noch andauert, können sich ebenfalls bei Neuwahlen aufstellen lassen. Wird dadurch dieses Amt frei, so ist es ebenfalls durch Neuwahlen zu besetzen, für die Dauer der restlichen Amtsperiode.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden; bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 4) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende; bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Sitzungsprotokoll einzutragen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 2) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 3) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest, zusätzliche Anträge der Mitglieder dürfen gestellt werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 2) Der Protokollführer ist der amtierende Schriftführer. Bei dessen Abwesenheit bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer.

- 3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- 7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahl erreicht haben.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 1) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass eine weitere Angelegenheit nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 Absatz 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretende Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall Steuer begünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Steuer begünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zu gleichen teilen an :
 - **Station Regenbogen Würzburg**
 - **Kinderhospiz Stuttgart**
- 4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

